

86.003

**Bericht  
über zolltarifarisches Massnahmen  
im 2. Halbjahr 1985**  
und  
**Botschaft  
zu einem Zollabkommen mit der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

vom 15. Januar 1986

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Bericht über die zolltarifarischen Massnahmen im 2. Halbjahr 1985 mit dem Antrag, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und die Massnahmen durch Bundesbeschluss (Beilage 2) zu genehmigen.

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen eine Botschaft über das den getroffenen zolltarifarischen Massnahmen zugrundeliegende, vorläufig angewendete Zollabkommen mit der EWG (Beilage 1). Wir beantragen Ihnen, mit dem gleichen Bundesbeschluss auch diesem Abkommen zuzustimmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

15. Januar 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Egli

Der Bundeskanzler: Buser



## Übersicht

*Nach Artikel 9 des Zolltarifgesetzes (SR 632.10), Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzenbeschlusses (SR 632.91) und Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) sind wir gehalten, Ihnen halbjährlich über die Zollmassnahmen zu berichten, die wir in Ausübung der Kompetenzen getroffen haben, welche uns diese Gesetze bzw. der Zollpräferenzenbeschluss einräumen. Die drei Halbjahresberichte werden jeweils zusammengelegt. Die Bundesversammlung entscheidet über das weitere Inkraftbleiben der Massnahmen.*

*Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die vorläufige Anwendung eines Abkommens mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, mit welchem im gegenseitigen Warenverkehr die auf Suppen und Saucen noch erhobenen Einfuhrzölle auf den 1. Januar 1986 beseitigt werden. Dies bedingt eine entsprechende Änderung der Freihandelsverordnung (SR 632.421.0).*

*In einer separaten Botschaft (Beilage 1) werden die Gründe dargelegt, die zum Abschluss des vorerwähnten Abkommens mit der EWG geführt haben, das sich ausschliesslich auf Zollansätze bezieht.*

*Über die Verlängerung der sowohl auf das Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) als auch auf das Zolltarifgesetz (SR 632.10) gestützten Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Armierungseisen (SR 632.117.32) berichten wir, der bisherigen Praxis entsprechend (vgl. den Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im 2. Halbjahr 1984 [BBl 1985 I 269]), im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 85/1 + 2.*

*Es handelt sich um den 40. Bericht über Änderungen des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 seit dessen Inkrafttreten.*

## Bericht

### Massnahmen gestützt auf das Zolltarifgesetz

(SR 632.10)

### Freihandelsverordnung

(SR 632.421.0)

Änderung vom 16. Dezember 1985

(AS 1985 1962)

Am 1. Januar 1986 ist eine Änderung der Freihandelsverordnung vom 28. März 1973 (SR 632.421.0) in Kraft getreten, die wir am 16. Dezember 1985 beschlossen haben. Mit dieser Änderung werden Suppen und Saucen der Zolltarifnummern 2104.20 und 2105.10, die Tomaten enthalten und aus der EWG stammen, vom bisher erhobenen Einfuhrzoll befreit (vgl. Beilage 2, Anhang 2).

Es handelt sich hierbei um die vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Schweiz und der EWG, das eine Änderung des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EWG (AS 1972 3115) vorsieht, und das wir Ihnen mit einer separaten Botschaft gleichzeitig zur Genehmigung unterbreiten. In Form eines Briefwechsels (vgl. Beilage 2, Anhang 1) ist vereinbart worden, die ausgehandelten gegenseitigen Zollsenkungen auf den 1. Januar 1986 vorläufig in Kraft zu setzen. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes (SR 632.10) sind wir ermächtigt, falls es die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft erfordern, die aus Zollverhandlungen mit dem Ausland sich ergebenden Gebrauchsollansätze nach Unterzeichnung der betreffenden Verträge vorläufig in Kraft zu setzen. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall erfüllt.

Die Änderung vom 16. Dezember 1985 der Freihandelsverordnung vom 28. März 1973 (vgl. Beilage 2, Anhang 2) umfasst daneben auch Zollmassnahmen im Bereich der aus Griechenland stammenden Montanprodukte. Diese leiten sich aus dem von Ihnen genehmigten Zusatzprotokoll vom 17. Juli 1980 (AS 1981 286) zum Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) im Anschluss an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft ab und sind daher nicht berichterstattungspflichtig. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sind jedoch beide Massnahmen in derselben Verordnung zusammengefasst worden.

## **Botschaft zum Abkommen über die Änderung des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EWG**

vom 15. Januar 1986

---

Das Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EWG vom 22. Juli 1972 (AS 1972 3163) legt den beschränkten Kreis derjenigen Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten fest, welche unter die Bestimmungen des Freihandelsabkommens fallen. Es umfasst u. a. auch Suppen und Saucen der Nummern 2104 und 2105 des Brüsseler Tarifschemas.

Gleichzeitig regelt dieses Protokoll, wie für diese Produkte im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EWG die Preisunterschiede bei den darin enthaltenen landwirtschaftlichen Grundstoffen berücksichtigt werden können. Es lässt Massnahmen zum Ausgleich dieser Preisunterschiede in Form von beweglichen Teilbeträgen oder eines Pauschalbetrages zu. Die in den Ausgangszollansätzen enthaltenen Industrieschutzelemente waren dagegen stufenweise abzubauen.

Im Rahmen der Verhandlungen, die zum Abschluss des Freihandelsabkommens geführt haben, war es nicht möglich, für Suppen und Saucen eine die schweizerischen Interessen befriedigende Lösung zu finden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in der Botschaft vom 16. August 1972 (BBl 1972 II 686). Die EWG klammerte damals Suppen und Saucen vom schrittweisen gänzlichen Zollabbau aus und reduzierte für diese Produkte ihre Einfuhrzölle auf 10 Prozent des Warenwertes für tomatenhaltige Suppen und Saucen, bzw. 6 Prozent für entsprechende Erzeugnisse ohne Gehalt an Tomaten. Im Gegenzug gewährte die Schweiz Zollbefreiung lediglich für nichttomatenhaltige Suppen und Saucen, während für Tomaten enthaltende Produkte dieser Art ein Restzoll von Fr. 27.50 je 100 kg brutto aufrechterhalten wurde. Wir verweisen diesbezüglich auf die Tabellen I und II zum Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG (AS 1972 3168).

Dieses unbefriedigende Verhandlungsergebnis veranlasste die Schweiz, im Schreiben vom 22. Juli 1972 (AS 1972 3316) gegenüber der Gemeinschaft den Wunsch nach möglichst baldiger Wiederaufnahme der Gespräche zum Ausdruck zu bringen. Die Frage eines vollständigen gegenseitigen Zollabbaus für Suppen und Saucen wurde in der Folge im Verlaufe der siebziger Jahre im Rahmen der Sitzungen des Gemischten Ausschusses Schweiz-EWG mehrmals erfolglos aufgegriffen. Als Folge eines erneuten schweizerischen Vorstosses an der Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 30. Mai 1983 konnten sich die Schweiz und die EWG schliesslich auf eine Lösung einigen, die dem ursprünglichen schweizerischen Verhandlungsziel entspricht.

Am 18. November 1985 konnte ein Abkommen in Form eines Briefwechsels unterzeichnet werden. Danach wird im Handel zwischen der Schweiz und der EWG mit Suppen und Saucen der Zolltarifnummern 2104 und 2105, welche die vorgeschriebenen Ursprungskriterien erfüllen, die gänzliche präferenzielle Zollbefreiung gewährt. Die gegenseitigen Zugeständnisse bewegen sich auf der Basis des derzeitigen Warenaustausches in der Grössenordnung von je rund 1 Million Franken Zollaussfall.

Mit dieser Vereinbarung wird das von der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie gestellte Begehren nach freiem Zutritt ihrer Produkte zum EG-Markt erfüllt. Von der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit dürfen gesamtwirtschaftlich positive Auswirkungen erwartet werden. Das Abkommen stimmt daher mit den Zielen unserer Aussenwirtschaftspolitik überein, wie sie in den Regierungsrichtlinien festgesetzt sind.

Der beantragte Bundesbeschluss stützt sich, soweit er sich auf die Genehmigung des Abkommens mit der EWG bezieht, auf Artikel 8 der Bundesverfassung, der den Bund zum Abschluss von Staatsverträgen ermächtigt. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung ergibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da die Änderung des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EWG nicht einen Beitritt zu einer internationalen Organisation im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung gleichkommt, ist sie nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

# Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen und eines Zollabkommens mit der EWG

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung

und auf Artikel 9 des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>1)</sup>,

nach Einsicht in den Bericht vom 15. Januar 1986<sup>2)</sup> über zolltarifarische Massnahmen im 2. Halbjahr 1985 sowie in die Botschaft, die in diesem Bericht enthalten ist,

*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Es werden genehmigt:

- a. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 18. November 1985<sup>3)</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Handelsregelung für Suppen, Sossen und Würzmittel (Anhang 1);
- b. die Änderung vom 16. Dezember 1985<sup>4)</sup> der Freihandelsverordnung vom 28. März 1973<sup>5)</sup> in Ausführung dieses Abkommens (Anhang 2).

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

## Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

1049

<sup>1)</sup> SR 632.10

<sup>2)</sup> BBl 1986 I 384

<sup>3)</sup> AS 1986 108

<sup>4)</sup> AS 1985 1962

<sup>5)</sup> SR 632.421.0

**Abkommen****in Form eines Briefwechsels  
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft  
über die Handelsregelung für Suppen, Sossen und Würzmittel**

Abgeschlossen am 18. November 1985

In Kraft getreten am 1. Januar 1986

Brüssel, den 18. November 1985

Schweizerische Mission bei den  
Europäischen Gemeinschaften  
Brüssel

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

«Ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Regelung für den gegenseitigen Warenverkehr mit Suppen, Sossen und Würzmitteln stattgefunden haben.

In diesem Zusammenhang bestätige ich, dass die schweizerischen Behörden, welche die Zölle auf die nicht tomatenhaltigen Erzeugnisse der Tarifnummern 2104.20 (Gewürzsossen; zusammengesetzte Würzmittel) und 2105.10 (Suppen) des schweizerischen Zolltarifs ab 1. Juli 1977 aufgehoben haben, darauf verzichten, Zölle auf die tomatenhaltigen Erzeugnisse dieser Tarifnummern zu erheben.

Gleichzeitig wird die Gemeinschaft die Zölle aufheben, die sie auf Erzeugnisse der Tarifstellen 21.04 B und C (Sossen, auch Tomaten enthaltend) und 21.05 A (Suppen, auch Tomaten enthaltend) des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt. Ich schlage Ihnen vor, dass diese neue Regelung vorbehaltlich der in meinem Land erforderlichen parlamentarischen Zustimmung am 1. Januar 1986 in Kraft tritt.

Die Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972<sup>1)</sup> werden entsprechend geändert. Diese Änderungen sind im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführt.

SR 0.632.401.21

<sup>1)</sup> SR 0.632.401.2

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.»

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der  
Europäischen Gemeinschaften:  
Livio Marinucci

*1 Anhang*



## Anhang

## Änderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ab 1. Januar 1986 werden die Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen wie folgt geändert:

Tabelle I (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. 1. 86 anwendbarer Zollsatz
21.04	Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel:		
	B. Würzsossen auf der Grundlage von Tomatenmark	(unverändert)	0
	C. andere:		
	– Tomaten enthaltend	(unverändert)	0
	– andere	(unverändert)	0
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:		
	A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:		
	– Tomaten enthaltend	(unverändert)	0
	– andere	(unverändert)	0

Tabelle II (Schweizerische Eidgenossenschaft)

Nummer des schweizerischen Zolltarifs <sup>1)</sup>	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. 1. 86 anwendbarer Zollsatz
2104.	Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel:		
10	– zur industriellen Weiterverarbeitung	(unverändert)	(unverändert)
20	– andere:		
	– – Waren, Tomaten enthaltend	(unverändert)	0
	– – andere	(unverändert)	(unverändert)
2105.	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zubereitet; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:		
10	– Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zubereitet:		
	– – Waren, Tomaten enthaltend	(unverändert)	0
	– – andere	(unverändert)	(unverändert)
<sup>1)</sup> SR 632.10 Anhang			

## Freihandelsverordnung

Änderung vom 16. Dezember 1985

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

in Ausführung des Abkommens vom 18. November 1985<sup>1)</sup> in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Handelsregelung für Suppen, Sossen und Würzmittel;

in Ausführung des Zusatzprotokolls vom 17. Juli 1980<sup>2)</sup> zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Anschluss an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft;

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>3)</sup>,

*verordnet:*

### I

Im Anhang zur Freihandelsverordnung vom 28. März 1973<sup>4)</sup> erhalten die Tarifnummern 2104.20, 2105.10, 2602.20, 2701.10/2702.20, 2704.10, 20, 7301.01, 7302.30/7303.20, 7305.01/7307.01, 7310.10/49, 61/90, 7311.10/19, 31/50, 7312.10/7313.43, 7313.70, 90/92 und 7316.10/50 die Fassung gemäss Anhang.

### II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

16. Dezember 1985

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Buser

1039

<sup>1)</sup> AS 1986 108

<sup>2)</sup> AS 1981 286

<sup>3)</sup> SR 632.10

<sup>4)</sup> SR 632.421.0

*Anhang*

Tarif-Nr.	Zollansatz für Waren aus		Tarif-Nr.	Zollansatz für Waren aus	
	EG	EFTA		EG	EFTA
	Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto		Fr. je 100 kg brutto	Fr. je 100 kg brutto
2104.20	frei	frei	2701.10/ 2706.01	frei	frei
2105.10	frei	frei		frei	frei
2601.10/ 2604.01	frei	frei	7301.01/ 7340.99	frei	frei

1039